

Dornbirner

Gemeindeblatt.

Erscheint jeden Sonntag. — Preis: gaus, Abg. K 2.—, im Inland mit Postverendung K 3.20, nach Deutschland K 4.—, in das übrige Ausla. d. K 3.50, einzelne Nummern 10 h. — Einschaltungen kosten 10 h. der Zeilenraum und sind bis spätestens Freitag mittags kostenfrei in das Gemeindeamt zu bringen.

Nr. 33.

Sonntag, 13. August 1905.

36. Jahrg.

Kundmachung

Des k. k. Statthalters vom 20. Mai 1905
Zl. 24443, betreffend die Meldung der Fremden
von Seite der Gastwirte und Unterstandgeber.

Zu Ergänzung bzw. Erläuterung der hiermitlichen Kundmachung vom 18. April 1884 Zl. 3145, L. G. Bl. Nr. 10, betreffend die Führung der Fremdenbücher und die Meldung der Fremden von Seite der Gastwirte und Unterstandgeber wird bekannt gegeben, daß die Meldung der Fremden nicht nur bei ihrer Ankunft, sondern auch bei ihrer Abreise innerhalb der im § 8 der Ministerialverordnung vom 15. Februar 1857, R. G. Bl. Nr. 33, festgesetzten Frist zu erfolgen hat.

Schwarzmann m. p.

Anmerkung: Bezüglich der vorgenannten Frist entfällt der § 8 der Ministerialverordnung vom 15./11. 1857 folgende Bestimmung:

„Die Meldung muß in der Regel noch am Tage der Ankunft des Fremden gemacht werden. Sollte jedoch der Fremde so spät ankommen, daß derselbe bis 8 Uhr abends nicht mehr gemeldet werden könnte, so hat die Meldung am anderen Tage bis längstens 9 Uhr früh zu erfolgen.

Ferner diene zur Kenntnis, daß, wenn bereits in den Melderegistern der Tag der Abreise des Fremden enthalten ist, eine besondere Abmeldung selbstverständlich nicht mehr zu erfolgen hat.

Dornbirn, am 12. August 1905.

Der Bürgermeister.

1. Zum Zwecke der Hauszinssteuerbemessung für das Jahr 1906 sind die Zinserragsbefenntnisse von den Eigentümern oder permanenten Nutznießern jener Gebäude, welche ganz oder teilweise einen Zinserrag durch Vermieten abwerfen, nach dem gegenwärtigen Stande zu verfassen und bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Feldkirch (Steuerreferat, Handelskammergebäude 11. Stof, Tür Nr. 3) bis längstens 31. August 1905 zu überreichen.

Die hierzu nötigen Druckformulare sind obigen zur Abgabe der Befenntnisse verpflichteten Personen zugehelt werden, und erhalten dieselben auf Verlangen auch die „Belehrung zur Verfaffung und Ueberreichung der Zinserragsbefenntnisse“, zu welchem Behufe sich dieselben darum binnen acht Tagen nach Zustellung des Befenntnisformulares und zwar in Feldkirch beim oben erwähnten Steuerreferat, in den anderen Orten bei der betreffenden Gemeindeverrichtung um so gewisser selbst zu melden haben, als die nicht erhaltene Belehrung das Unterlassen der Einbringung des Befenntnisses keineswegs entschuldigt, sondern die Hausbesitzer, welche dasselbe in der festgesetzten Zeit nicht

einbringen, nach den Bestimmungen des § 11 des Patentges vom 23. Februar 1820 behandelt werden müßten. Dieser Paragraph lautet: „Werden Verheimlichungen des Zinserrages entdeckt, so hat der Eigentümer den Zins des ganzen Hauses oder des Teiles desselben ganz oder zum Teile, je nach dem die Verheimlichung auf das ganze Haus, auf einen Teil desselben sich erstreckt, als Strafbetrag zu entrichten, welcher Betrag dem Angeber einer solchen Verheimlichung zufällt. Außerdem ist aber auch der entfallende doppelte Steuerbetrag für die ganze Zeit, durch welche die Verheimlichung fortgesetzt wurde, an die Staatskassa zu entrichten.“

Auch unterliegen die Parteien, welche unrichtige Befenntnisse als wahr bestätigten, einer verhältnismäßigen Strafe. Demgemäß werden sämtliche Personen, welche zur Ueberreichung der Befenntnisse verpflichtet sind, aufgefordert, dieselben erstens bis zum bezeichneter Termine zu überreichen und zweitens die richtigen Zinserräge in die Befenntnisformularen um so gewisser einzusetzen als bei Entdeckung unrichtiger Befenntnisse nach der Bestimmung des zitierten § 11 des Patentges vorgegangen würde.

2. Einzubeleimen sind die Anzahl der vermieteten Wohnräume, sowie andere Bestandteile, z. B. Magazins, Ställe, Remisen, Heulager, Keller u. dgl. und der hierfür bedungene volle Jahreszins, wobei die gesetzlich gestatteten Abzüge in der hierfür vorgezeichneten Rubrik und zwar abgeordnet bezüglich jeder Mietpartei mit Gattung und Gelbbetrag nambart zu machen sind. Hierzu wird besonders darauf aufmerksam gemacht, daß als Zins nicht bloß die bare Gelbbleistung anzusehen ist, sondern auch alle bedungenen Nebenleistungen, bestehend in Beiträgen zur Steuer, in Arbeitsoder Geschäftsverrichtungen u. dgl., nach deren Gelbwerte, als Zins einbeleimen werden müssen.

Auch sind die nicht vermieteten Bestandteile des Hauses in der vorletzten Rubrik des Befenntnisses nach Zahl und Gattung anzugeben.

3. Bezüglich der von den Hauseigentümern benötigten Wohnungen in teilweise vermieteten, zeitlich **steuerfreien Gebäuden** ist ein Parzellationszins, das ist jener Zins, welcher im Falle einer Vermietung für die betreffende Wohnung gezahlt werden müßte, anzugeben.

4. Die Eigentümer von Gasthäusern, in denen Fremdenbeherbergung vorkommt, haben bezüglich derselben den ganzen im Jahre 1905 bisher erhaltenen und bis zum Schlusse dieses Jahres noch zu erwartenden Zins anzugeben, dasselbe gilt auch für Vermieter von Sommerwohnungen.

5. Aus der Vorschrift, daß der volle Jahreszins einzubeleimen ist, ergibt sich, daß der Befenntnisleger nicht berechtigt ist, im Jahre 1905 vorgenommene Leerstellungen durch Angabe eines um den entgangenen Zins niedrigeren Betrages selbst zu berücksichtigen; ein solches Vorgehen würde vielmehr ebenfalls als Zinsverheimlichung nach § 11 des Patentges geahndet werden.